

1. Geltungsbereich

- a) Diese Bedingungen gelten für alle Kauf- und Verarbeitungsverträge über Rohstoffe (im Folgenden „Material“ oder „Materialien“) der Unternehmen der Aurubis-Gruppe (im Folgenden „Aurubis“) mit dem Vertragspartner (im Folgenden „Vertragspartner“). Es gelten ausschließlich die Bedingungen von Aurubis. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt, auch wenn den Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen wurde oder eine Lieferung angenommen wurde, es sei denn, Aurubis hat die Geltung dieser abweichenden Bedingungen ausdrücklich schriftlich anerkannt. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Verträge/Lieferungen des Vertragspartners, auch wenn die Geltung der Bedingungen nicht ausdrücklich mit dem Vertragspartner vereinbart wurde.
- b) Im Falle von Abweichungen zwischen diesen Geschäftsbedingungen und dem gegenseitig vereinbarten Vertrag gelten die Bestimmungen des Vertrages.
- c) Zusätzlich gelten für den Vertrag mit dem Vertragspartner der Aurubis-Verhaltenskodex für Geschäftspartner und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen / Lieferbedingungen (abrufbar unter <https://www.aurubis.com/downloads>), die der Vertragspartner als für seine eigene Leistung rechtsverbindlich anerkennt.

2. Vertragsbestätigung

Der Vertrag von Aurubis ist verbindlich, auch wenn der Vertragspartner den Vertrag nicht gegenzeichnet. Zu Dokumentations- und Regulierungszwecken muss jedoch ein unterzeichneter Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsdatum vom Vertragspartner an Aurubis zurückgesandt werden.

3. Zollabfertigung

Der Vertragspartner hat die Ausfuhrzollabfertigung unter Verwendung der entsprechenden Zolltarifnummer gemäß den geltenden nationalen Gesetzen und Vorschriften sicherzustellen. Für die Einfuhrzollabfertigung in der Europäischen Union sind folgende Dokumente erforderlich:

- Rechnung
- Transportdokumente (z. B. Frachtbrief)
- ANHANG VII (falls zutreffend)
- Packliste
- Herkunftsnachweis (falls zutreffend)
- Sonstiges (falls zutreffend)

4. Deklaration (REACH / Abfall / Gefahrstoff und gefährliche Stoffe)

Der Vertragspartner ist für die Deklaration verantwortlich.

- a) Stoffe: Der Vertragspartner garantiert, dass alle an Aurubis gelieferten Materialien seinen Verpflichtungen gemäß der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entsprechen. Bei REACH-Stoffen muss der Vertragspartner die entsprechende REACH-Nummer angeben.
- b) Abfälle: Kann das Material nicht eindeutig der „Grünen Liste“ gemäß EU-Verordnung 1013/2006 Anhang III ff. zugeordnet werden, hat der Vertragspartner die erforderliche Meldung vorzunehmen. Für Materialien der Grünen Liste ist vor dem Versand ein „Grüne-Liste-Vertrag“ zwischen dem Vertragspartner und Aurubis zu erstellen und ordnungsgemäß zu unterzeichnen. Der Vertragspartner hat die für die jeweilige Abfallverbringung erforderlichen Unterlagen den Transportpapieren beizufügen und/oder an Aurubis zu übermitteln. Darüber hinaus verpflichtet sich der Vertragspartner, alle sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Einhaltung aller geltenden Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen in Bezug auf die Lieferung, den Versand und die Behandlung von Abfällen erforderlich sind. Der Vertragspartner haftet für alle Kosten, die durch die falsche Deklaration von Abfallverbringungen und die Nichtvornahme der ordnungsgemäßen Meldungen entstehen.
- c) Gefährliche Güter und Gefahrstoffe: Gefährliche Güter und Gefahrstoffe müssen gemäß GHS/CLP und ADR/IMDG usw. korrekt klassifiziert, dokumentiert, verpackt und gekennzeichnet sein. Die entsprechenden Dokumente sind bei der Lieferung vorzulegen. Der Vertragspartner haftet für alle Kosten, die durch die falsche Deklaration von Gefahrstoff und Gefahrstoffen entstehen.

5. Radioaktivität und schädliche Bestandteile/Verunreinigungen

- a) Der Vertragspartner erklärt und garantiert, dass das Material nicht radioaktiv ist.
- b) Sofern nicht anders vereinbart, erklärt und garantiert der Vertragspartner, dass das Material frei von schädlichen Bestandteilen und Verunreinigungen wie Öl, Chlor, Arsen, Wismut, Beryllium, Cadmium, Antimon, Quecksilber, Asbest usw. sowie frei von anderen giftigen Substanzen ist.
- c) Der Vertragspartner garantiert außerdem, dass alle von ihm gelieferten Materialien von Vorlieferanten frei von den oben genannten Bestandteilen und Verunreinigungen sind.
- d) Werden Radioaktivität oder schädliche Bestandteile oder Verunreinigungen festgestellt, behält sich Aurubis das Recht vor, die Lieferung abzulehnen und/oder die Annahme an der Empfangsstelle zu verweigern oder die Materialien auf ihrem Gelände zu lagern, es sei denn, Aurubis ist gesetzlich verpflichtet, die Materialien zu vernichten, zu entfernen oder anderweitig zu verarbeiten. Nach Mitteilung der Nichtkonformität hat der Vertragspartner fünf Werktage Zeit, die nicht konformen Materialien abzuholen. Nach Ablauf dieser Frist kann Aurubis keine separate Lagerung des gelieferten Materials mehr gewährleisten.
- e) Werden Radioaktivität oder schädliche Bestandteile oder Verunreinigungen festgestellt, hat der Vertragspartner alle entsprechenden Kosten und Schäden zu ersetzen und Aurubis von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

6. Meldung / Dokumentation

- a) Die Vertrags- und Referenznummern sind stets auf den entsprechenden Dokumenten anzugeben. Eine detaillierte Packliste ist obligatorisch beizugeben.
- b) Gegebenenfalls ist vor Vertragsabschluss das Sicherheitsdatenblatt vorzulegen.
- c) Bei der Lieferung hat der Vertragspartner Aurubis alle Unterlagen zu übergeben, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder besonderer Bestimmungen des jeweiligen Kaufvertrags erforderlich sind.
- d) Aurubis behält sich das Recht vor, Lieferungen abzulehnen, bei denen die Unterlagen unvollständig und/oder fehlerhaft sind oder die Angaben nicht mit dem Namen des Fahrers und/oder dem Kennzeichen übereinstimmen.
- e) Vorherige Anmeldung der Lieferung:
Lkw-Lieferungen an das Empfangswerk: Der Vertragspartner ist verpflichtet, für die Lieferung des Materials ein Zeitfenster beim Empfangswerk zu beantragen. Aurubis gibt einen Liefertermin bekannt, zu dem die Materialien zu liefern sind. Aurubis behält sich das Recht vor, Lieferungen ohne bestätigtes Zeitfenster abzulehnen.
Seelieferungen: Der Vertragspartner hat Aurubis unverzüglich, spätestens jedoch am nächsten Werktag nach Abfahrt des Schiffes, über die Abfahrt des Schiffes und die voraussichtliche Ankunftszeit im entsprechenden Hafen zu informieren. Innerhalb von fünf Werktagen nach Abfahrt des Schiffes hat der Vertragspartner Aurubis alle entsprechenden Dokumente zu übermitteln. Beträgt die Versandzeit weniger als zehn Tage, hat der Vertragspartner Aurubis alle Dokumente spätestens einen Tag nach Abfahrt des Schiffes zu übermitteln.
- f) Für jede Lieferung, die über die im Vertrag vereinbarten Probenahmen hinausgehende Probenahmen erfordert, muss der Vertragspartner diese Anforderungen zum Zeitpunkt der Meldung des Materials bekannt geben. Aurubis behält sich das Recht vor, die vertraglich vereinbarten Probenahmen durchzuführen, wenn die oben genannten Anforderungen nicht rechtzeitig angegeben wurden.

7. Transport, Verpackung, Ladungssicherung und Entladung

- a) Sofern nicht anders vereinbart, ist der Vertragspartner verpflichtet, pro LKW oder Container nur eine Materialqualität zu verladen. Sind mehrere Qualitäten auf einem LKW oder Container vereinbart, hat der Vertragspartner sicherzustellen, dass die verschiedenen Qualitäten deutlich gekennzeichnet, voneinander getrennt und anhand der Packliste genau identifizierbar sind und auch separat entladen werden können.
- b) Eine unklare Kennzeichnung oder falsche Verladung von Paketen führt zu einer Unterbrechung des Entladevorgangs (Wareneingangsprozess) und zu Wartezeiten für den Spediteur oder zur Verweigerung der Annahme der Lieferung. Aurubis haftet nicht für Kosten, die durch eine unklare Kennzeichnung oder

falsche Verladung von Paketen entstehen. Bei unklarer Kennzeichnung oder falscher Verladung von Paketen behält sich Aurubis das Recht vor, eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr zu erheben.

c) Das Material muss gemäß den vertraglichen Vereinbarungen verpackt sein. Sofern nicht anders vereinbart oder aus vernünftigen Sicherheits- oder rechtlichen Gründen erforderlich, ist das Material als Schüttgut (lose) zu verladen. Aurubis akzeptiert keine Kunststoffverpackungen jeglicher Art, wie z. B. Kunststoffpaletten, Fässer oder Kisten, sofern nicht in ausgewählten Fällen anders vereinbart. Der Vertragspartner gewährleistet, dass alle verwendeten Holzverpackungsmaterialien der ISPM15-Verordnung (IPPC-Standard) entsprechen. Aurubis behält sich vor, Kosten/Strafen, die sich aus einer Abweichung von der vertraglich vereinbarten Verpackung ergeben, an den Vertragspartner weiterzugeben. Gleiches gilt für Kosten/Bußgelder, die z.B. durch zusätzlichen Aufwand beim Entladen oder durch Überladung entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn unterschiedliche Materialien bei der Lieferung nicht ordnungsgemäß getrennt sind.

d) Das Material ist im LKW oder Container verkehrssicher gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und, falls diese fehlen, in üblicher Weise zu verstauen, um den Schutz der Arbeitnehmer zu gewährleisten. Alle Lieferungen von Material in offenen Containern, Kippnern, Anhängern oder Waggons müssen mit einer Plane abgedeckt sein.

e) Größe der Behälter

I Hamburg (Deutschland)

Der Vertragspartner versendet das Material in (a) 20-Fuß-Containern oder (b), sofern ausdrücklich vereinbart, in 40-Fuß-Containern.

II Olen (Belgien)

Der Vertragspartner versendet das Material in (a) 20-Fuß-Containern, sofern nichts anderes vereinbart ist. Aurubis Belgium lehnt Material in (a) 40-Fuß-Containern ab und haftet nicht für zusätzliche Kosten aufgrund der Ablehnung, sofern dies nicht vor der Lieferung vereinbart wurde.

III Lünen (Deutschland)

Der Vertragspartner versendet das Material ausschließlich in (a) 20-Fuß-Containern. Aurubis lehnt in (a) 40-Fuß-Containern versandtes Material ab und haftet nicht für zusätzliche Kosten aufgrund der Ablehnung.

IV Pirdop (Bulgarien)

Der Vertragspartner hat das Material ausschließlich in (a) 20-Fuß-Containern zu versenden. Aurubis Pirdop lehnt Material in (a) 40-Fuß-Containern geliefertes Material und haftet nicht für zusätzliche Kosten, die durch die Ablehnung entstehen.

V Aurubis Beerse NV

Der Vertragspartner hat das Material in (a) 20-Fuß-Containern oder (a) 40-Fuß-Containern zu versenden.

VI Aurubis Berango S.L.U.,

Der Vertragspartner hat das Material in (einem) 20-Fuß-Container(n) oder (einem) 40-Fuß-Container(n) zu versenden.

f) Der Vertragspartner vereinbart mit der jeweiligen Reederei 14 Tage kostenlose Festhaltegebühr/Liegegebühr-,Kombi"-Zeit und 14 Tage kostenlose Lagerung im Bestimmungshafen. Der Vertragspartner bestätigt Aurubis die Vereinbarung mit der Reederei schriftlich.

g) Der Vertragspartner garantiert, dass alle für den Transport der Fracht im Rahmen dieses Vertrags verwendeten Schiffe den Anforderungen des ISPS-Codes für Schiffe entsprechen.

h) Der Vertragspartner stellt sicher, dass ein elektronischer Frachtbrief (Sea Waybill / Express Bill of Lading) ausgestellt wird, sofern die Verwendung eines entsprechenden elektronischen Dokuments geschäftlich zulässig ist. Im Falle einer Telexfreigabe sendet der Vertragspartner Aurubis spätestens bei Ankunft im Bestimmungshafen eine Telexfreigabebestätigung.

i) Der Vertragspartner hat die jeweils gültigen Lieferbedingungen der Aurubis-Gruppe anzuwenden.

8. Lieferort und Lieferfrist / Lieferverzug

a) Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung an die in der Bestellung angegebene Lieferadresse zu den angegebenen Lieferzeiten.

Aurubis Olen NV, Belgien:

Montag bis Freitag von 6:00 bis 15:00 Uhr (außer an Feiertagen)

Lieferort: AV-Abteilung, Watertorenstraat 35 (Eingang A), 2250 Olen

erort: AV-Abteilung, Watertorenstraat 35 (Eingang A), 2250 Olen

Aurubis AG, Hamburg, Deutschland:

6.30–13 Uhr, Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) Lieferort:

Mueggenburger Hauptdeich 2,

20539 Hamburg

Aurubis AG, Lünen, Deutschland:

Montag bis Freitag von 6:00 bis 13:00 Uhr (außer an

Feiertagen) Lieferort: Buchenberg, Werkzufahrt Süd, 44532

Lünen

Aurubis Stolberg GmbH & Co. KG

6.30 – 14.30 Uhr (außer an Feiertagen)

In Abhängigkeit vom vereinbarten Lieferort:

Aurubis Stolberg GmbH & Co. KG, Zweifaller Str. 150,

52224 Stolberg, Deutschland **oder** Schwermetall

Halbzeugwerk GmbH & Co. KG, Breinigerberg 130, 52223

Stolberg, Deutschland (bei Anlieferung bei Schwermetall

muss der Lieferant „Empfänger Aurubis Stolberg“ auf den

Lieferdokumenten angeben)

Aurubis Finland Oy

6.45 bis 14.00 Uhr (finnische Zeit) (außer an Feiertagen)

Lieferort: Raaka-ainevarasto, Kuparitie 5, 28330 Pori,

Finnland

Aurubis Bulgaria AD, Bulgarien:

Montag bis Freitag von 8:00 bis 15:00 Uhr (außer an Feiertagen)

Lieferort: Industriegebiet, 2070 Pirdop

Aurubis Beerse N.V., Belgien

Montag bis Freitag von 6:00 bis 17:00 Uhr (außer an Feiertagen und

am letzten Arbeitstag des Monats bis 15:00 Uhr); Lkw mit mehreren

Ladungen müssen sich montags bis freitags zwischen 6:00 und 15:00

Uhr und am letzten Arbeitstag des Monats bis 12:00 Uhr anmelden.

Lieferort: Nieuwe Dreef 33, 2340 Beerse Aurubis

Berango S.L.U., Spanien

Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 16:00 Uhr, Freitag von 8:00 bis

13:00 Uhr (außer an Feiertagen); Lkw mit mehreren Ladungen und

Tautlinern müssen sich montags bis donnerstags zwischen 8:00 und

15:00 Uhr und freitags zwischen 8:00 und 12:00 Uhr anmelden.

Lieferort: Arana Bidea, 20, 48640 Berango (Vizcaya)

b) Vertraglich vereinbarte Lieferfristen sind strikt einzuhalten. Die Leistung zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist ist für Aurubis von wesentlicher Bedeutung. Verzögerungen – einschließlich Teillieferungen – sind Aurubis unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen, wobei eine solche Mitteilung die gesetzlichen Rechte von Aurubis aus der verspäteten Lieferung nicht einschränkt.

c) Kann der Vertragspartner die Materialien nicht innerhalb dieser Lieferfrist liefern, behält sich Aurubis das Recht vor, den Kaufvertrag mit sofortiger Wirkung und auf Kosten des Vertragspartners zu widerrufen, unbeschadet des Rechts von Aurubis auf Schadensersatz, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Rückabwicklung und Verschiebung von LME-Preisfixierungen. Verlängert Aurubis eine Lieferfrist gegenüber dem Vertragspartner, so bleiben die Rechte von Aurubis unberührt, wenn der Vertragspartner die Materialien nicht innerhalb dieser zusätzlichen Frist an Aurubis liefert oder liefern kann.

9. Steuern und Abgaben / Preis

a) Steuern, Abgaben und sonstige Gebühren, die für die Materialien außerhalb des Landes der empfangenden Anlage sowie für die dazugehörigen Dokumente erhoben werden, gehen zu Lasten des Vertragspartners.

b) Bei Verarbeitungs-Verträgen ist der Vertragspartner für die Zahlung aller Steuern, Zölle und sonstigen Abgaben verantwortlich, die auf die Waren und die dazugehörigen Dokumente bei Lieferungen aus dem Ausland innerhalb oder außerhalb Deutschlands oder Belgiens oder Bulgariens oder Spaniens oder Finnlands erhoben werden. Dies gilt nicht für die Einfuhrumsatzsteuer, die bei der Einfuhr von Waren in die vorstehend genannten Länder anfällt, wenn Aurubis berechtigt ist, die Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer abzuziehen.

Die Einfuhrumsatzsteuer ist für Aurubis nur dann als Vorsteuer abzugsfähig, wenn das gesamte eingeführte Material nach Beendigung der Verarbeitung in ein Drittland zurückgeführt wird. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Vertragspartner verpflichtet, die Einfuhrsteuer zu zahlen oder zu erstatten.

- c) Im Falle eines Verarbeitungsvertrags sind Steuern, Abgaben oder Gebühren, die im Land des Vertragspartners oder in einem anderen ausländischen Staat auf die Aurubis zustehenden Verarbeitungsgebühren oder -entgelte erhoben werden, sei es durch Einbehaltung oder auf andere Weise, vom Vertragspartner zu tragen.
- d) Die vom Vertragspartner angegebene Preise und Nebenkosten verstehen sich ohne gesetzliche Umsatzsteuer (USt.). Im Falle eines Verarbeitungsvertrags verstehen sich die Aurubis zustehenden Entgelte ohne Umsatzsteuer, die, sofern gesetzlich vorgeschrieben, zusätzlich in Rechnung gestellt wird.
- e) Aurubis behält sich das Recht vor, Rechnungen zurückzusenden, die nicht den lokalen Gesetzen der jeweiligen Empfängerwerke entsprechen.
- f) Bei wesentlichen Änderungen der Referenzpreise (z. B. LME, LBMA oder LPPM), der Referenzvertragsstrukturen und/oder ihrer Anwendung oder bei wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Währungsumrechnung legt Aurubis eine neue Referenz fest, die dem ursprünglichen Willen der Parteien in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht möglichst nahekommt.
- g) Preisfixierungen können nicht an nationalen, regionalen und Börsenfeiertagen akzeptiert werden.

10. Versicherung

Sofern vertraglich vereinbart und bei CIF-Lieferungen, hat der Vertragspartner auf eigene Kosten und zugunsten von Aurubis alle Transportrisiken bis zum Eintreffen am vereinbarten Bestimmungsort, einschließlich der Risiken von Krieg, Streiks, Unruhen und bürgerlichen Unruhen, in Höhe von 110 % des vorläufigen Materialwertes und vorbehaltlich einer späteren Anpassung des endgültigen Materialwertes bei Versicherern mit ausgezeichnetem Bonität zu versichern. Die Versicherungsleistungen sind ohne Abzüge und in der Währung des Vertragspreises zu erbringen. Der entsprechende Versicherungsnachweis ist Aurubis vor Ankunft des Schiffes zu übermitteln.

11. Gefahrübergang und Eigentumsübergang

- a) Der Gefahrübergang richtet sich nach den jeweiligen Incoterms (2024). Sofern nicht anders vereinbart, geht die Gefahr mit der Annahme der bestellten Materialien im Empfangswerk auf Aurubis über. Dies gilt auch in Fällen, in denen Aurubis die Transportkosten trägt oder eine Transportversicherung abschließt.
- b) Der Vertragspartner ist sich bewusst, dass das Material mit anderen Materialien vermischt und verbunden wird. Das Eigentumsrecht des Vertragspartners an dem gelieferten Material erlischt spätestens mit der Abnahme der bestellten Materialien im Empfangswerk. Aurubis behält sich das Recht vor, die Eigentumsübertragung zu verweigern, wenn der Vertragspartner außerhalb der vereinbarten Lieferfrist geliefert hat.

Nur im Falle einer Verarbeitung gilt Folgendes:

Der Vertragspartner ist sich bewusst, dass das Material mit anderen Materialien vermischt und verbunden wird und dass die Identität des Materials und der verarbeiteten Metalle nicht gewährleistet ist. Das (Mit-)Eigentumsrecht des Vertragspartners an dem gelieferten Material erlischt spätestens mit der Erfüllung der Rücklieferung.

12. Mengen / Qualität / Kündigung

- a) Soweit nicht anders vereinbart, sind Mehr-, Minder- oder Teillieferungen nicht zulässig.
- b) Der Vertragspartner hat das Material streng nach den vertraglichen Spezifikationen zu liefern.
- c) Im Falle einer wesentlichen Vertragsverletzung durch eine der Parteien kann die andere Partei diesen Vertrag unter Angabe der Vertragsverletzung kündigen. Die Kündigung wird dreißig (30) Tage nach Erhalt der Kündigung durch die vertragsbrüchige Partei wirksam, es sei denn, die vertragsbrüchige Partei hat die Vertragsverletzung innerhalb dieser Frist von dreißig (30) Tagen behoben. Jede anhaltende Lieferung von Material durch den Vertragspartner, das nicht den Spezifikationen entspricht, gilt als wesentliche Verletzung dieses Vertrags. Eine anhaltende Lieferung mangelhafter Materials bedeutet (beispielsweise, aber nicht ausschließlich) eine erhebliche Abweichung von der vertraglich vereinbarten Qualität in mindestens zwei Lieferungen.
- d) Wird gegen den Vertragspartner ein Verfahren zur Sanierung, Insolvenz, Liquidation, Umstrukturierung, Auflösung oder Liquidation eines Schuldners eingeleitet oder ein Antrag auf Einleitung eines solchen Verfahrens gestellt und wird der Antrag nicht innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Antragstellung zurückgenommen oder abgelehnt, kann Aurubis den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Vertragspartner kündigen.

13. Wiegen, Schätzen, Probenahme, Feuchtigkeit

Aurubis bestimmt nach Erhalt des Materials, ob die Wertbestimmung des Materials durch Schätzung oder Probenahme erfolgt. Die Wiegung, Schätzung oder Probenahme und Feuchtigkeitsbestimmung erfolgt in der in dem Aurubis-Werk, in dem die Annahme erfolgt, branchenüblichen Weise und ist für die endgültige Abrechnung allein maßgebend. Wird die Lieferung zur Probenahme in Partien aufgeteilt, so stellt jede Partie für alle Zwecke des zugrunde liegenden Vertrages eine separate und vollständige Lieferung dar.

a) Schätzung

- (1) Nach Abschluss der Schätzung sendet Aurubis dem Vertragspartner eine schriftliche oder per E-Mail übermittelte Mitteilung über die Schätzungsergebnisse („die Schätzungsmitteilung“). Ist der Vertragspartner mit den in der Schätzungsmitteilung enthaltenen Schätzungsergebnissen nicht einverstanden, teilt er Aurubis dies innerhalb von zwei (2) Werktagen nach Erhalt der Schätzungsmitteilung schriftlich oder per E-Mail („die Nichtübereinstimmungsmitteilung“) mit. Die Nichtanerkennungsmitteilung muss die Schätzung des Vertragspartners enthalten.
- (2) Ergibt sich aus der Nichtzustimmung des Vertragspartners oder aus der Nichteinhaltung des zweiten und dritten Satzes des vorstehenden Absatzes (1) nichts, so ist Aurubis berechtigt, das entsprechende Material unverzüglich zu verarbeiten, und die Schätzungsergebnisse von Aurubis sind für die Abrechnung allein maßgebend.
- (3) Erklärt der Vertragspartner seinen Widerspruch fristgerecht, so kann er durch schriftliche oder per E-Mail an Aurubis gerichtete Erklärung („Wahlmitteilung“) wählen, ob er (a) das entsprechende Material auf eigene Gefahr, Kosten und Lasten innerhalb von zwei (2) Werktagen nach dem Datum der Wahlmitteilung abholt; oder (b) Aurubis auffordert, eine vertrauenswürdige Probenahme durchzuführen; oder (c) eine Probenahme gemäß § 13. lit. b unten.

Die Kosten für die vertrauensvolle Probenahme oder die Probenahme (je nach Fall) und die Analysen trägt die Partei, deren Schätzung weiter vom endgültigen maßgeblichen Ergebnis abweicht.

- (4) Der Vertragspartner hat Aurubis seine Wahlmitteilung innerhalb von fünf (5) Werktagen nach dem Tag, an dem der Vertragspartner die Schätzungsmitteilung erhalten hat, mitzuteilen. Gibt der Vertragspartner keine Wahlmitteilung ab oder hält er die in Satz 1 dieses Absatzes 4 genannte Frist nicht ein, ist Aurubis berechtigt, das entsprechende Material unverzüglich zu verarbeiten, und die Schätzungsergebnisse von Aurubis sind für die Abrechnung allein maßgebend.

b) Probenahme

- (1) In jedem Fall kann Aurubis das Material nach Abschluss der Rohprobenahme verarbeiten.
- (2) Der Vertragspartner hat das Recht, sich auf eigene Kosten durch einen von Aurubis zugelassenen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Die Vertretung durch Mitglieder, Direktoren oder Mitarbeiter des Vertragspartners ist ausgeschlossen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Der Bevollmächtigte des Vertragspartners ist vom Vertragspartner mindestens fünf Werktage vor Ankunft des Materials zu benennen.
- (3) Ungeachtet des zweiten Satzes von Absatz (2) dieses § 13 lit. b hat der Vertragspartner, wenn die Probenahme aufgrund der Wahl des Vertragspartners gemäß Absatz (3) dieses § 13 lit. a (oben) erfolgt, seinen Vertreter innerhalb von drei Werktagen nach dem Angebot eines Zeitfensters für die entsprechende Probenahme durch Aurubis zu benennen.
- (4) Weder die Nichtbenennung eines Vertreters durch den Vertragspartner gemäß den Absätzen (2) und (3) dieses § 13 lit. b noch die vollständige oder teilweise Abwesenheit dieses Vertreters bei der Probenahme zum dafür reservierten Zeitfenster hindert Aurubis daran, mit der Probenahme zu beginnen und diese durchzuführen, und ungeachtet dieser Unterlassung oder Abwesenheit sind die Ergebnisse dieser Probenahme für die Abrechnung allein verbindlich und entscheidend. Zur Klarstellung: Auch in den in diesem Absatz (4) genannten Fällen berechtigt die Durchführung der Rohprobenahme Aurubis zur Verarbeitung des Materials.
- (5) Der Vertragspartner erhält zwei (2) Proben pro Probencharge kostenlos. Werden mehr Proben pro Probencharge benötigt, muss dies spätestens fünf (5) Werktagen vor Ankunft des Materials schriftlich beantragt werden. Aurubis behält sich das Recht vor, für jede zusätzlich angeforderte Probe eine Probengebühr zu erheben.

c) Feuchtigkeit

Aurubis bestimmt den Feuchtigkeitsgehalt der gelieferten Materialien sowohl für die Schätzung als auch für die Probenahme. Das Ergebnis wird als Gewicht und/oder als Prozentsatz des Materials angegeben.

14. Austausch von Analysen

- a) Die Analyse ist vom Vertragspartner unabhängig durchzuführen und

Aurubis durchgeführt, und die Ergebnisse dieser Analysen sind gleichzeitig per Post oder verschlüsselter E-Mail zu einem gemeinsam vereinbarten Termin auszutauschen. Sollte die Differenz zwischen den Analysen des Vertragspartners und denen von Aurubis nicht größer sein als die vereinbarten Teilungsgrenzen, gilt der genaue Durchschnitt der beiden Ergebnisse als vereinbarter Analysewert.

- b) Bei größeren Abweichungen oder Uneinigkeit über die Aufteilung wird die versiegelte Referenzprobe, die sich im Besitz des empfangenden Werks befindet, auf Antrag einer der Parteien gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags zur Schlichtung abwechselnd chargenweise einem oder mehreren unabhängigen Schlichtern vorgelegt. Ist im Vertrag kein unabhängiger Schlichter vorgesehen, wählt Aurubis den Schlichter aus.
- c) Liegt die Analyse des Schiedsrichters zwischen den jeweiligen Ergebnissen des Vertragspartners und Aurubis, ist der Mittelwert zwischen dem Ergebnis des Schiedsrichters und dem Ergebnis der Partei, die näher am Schiedsrichter liegt, für den Vertragspartner und Aurubis verbindlich. Ist die Analyse des Schiedsrichters genau der Mittelwert der Ergebnisse des Vertragspartners und Aurubis, gilt die Analyse des Schiedsrichters als endgültig. Liegt die Analyse des Schiedsrichters außerhalb der jeweiligen Ergebnisse des Vertragspartners und von Aurubis, ist die mittlere der drei Analysen für die Abrechnung maßgebend.
- d) Stimmt die Analyse des Schiedsrichters genau mit dem Ergebnis einer der beiden Parteien überein, ist das Ergebnis des Schiedsrichters maßgebend.
- e) Die Partei, deren Analyse weiter von der Analyse des Schiedsrichters abweicht, trägt die Kosten des Schiedsrichters, es sei denn, die Analyse des Schiedsrichters ist der genaue Mittelwert zwischen den Analysen der beiden Parteien; in diesem Fall werden die Kosten des Schiedsrichters zu gleichen Teilen getragen.
- f) Der Schiedsrichter darf nicht mit der Erstellung der Analysen der Parteien beauftragt werden.

15. Rechte bei Produktmängeln

- a) Aurubis stehen vorbehaltlos gesetzliche und gegebenenfalls vertraglich vereinbarte Gewährleistungsrechte zu.
- b) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche von Aurubis beträgt 36 Monate und beginnt – auch bei Teillieferungen – mit der Lieferung der gesamten Bestellung. Minderung erfordert eine schriftliche Vereinbarung.

16. Entschädigung und Haftung

- a) Aurubis kann gegenüber dem Vertragspartner uneingeschränkt Entschädigungsansprüche gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geltend machen. Eine Einschränkung oder Ausschluss von Entschädigungsansprüchen ist nur durch eine individuelle schriftliche Vereinbarung zulässig.
- b) Aurubis haftet grundsätzlich für Schäden, soweit die übrigen Voraussetzungen für einen Anspruch gegeben sind, wenn Aurubis Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Aurubis bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Vertragspartei vertrauen darf (Kardinalpflicht). Im Übrigen ist die Haftung auf Ersatz von Schäden jeglicher Art, gleich aus welchem Rechtsgrund – einschließlich vorvertraglicher Pflichtverletzung (culpa in contrahendo) – ausgeschlossen. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von Aurubis auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung Aurubis nach den bei Vertragsabschluss bekannten Umständen hätte rechnen müssen. Des Weiteren ist in diesen Fällen die Haftung für entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Soweit eine Garantie übernommen wurde, gelten die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen nicht für Schäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind, sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

17. Rechte Dritter

Der Vertragspartner versichert, dass die Sache frei von Ansprüchen Dritter, insbesondere von Eigentumsvorbehalten, gewerblichen Schutzrechten oder Pfandrechten, ist.

18. Aufrechnungsrechte, Zurückbehaltungsrechte und Abtretung

- a) Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung nur mit Forderungen, die unbestritten sind oder deren Rechtskraft bereits festgestellt ist, berechtigt.
- b) Die Aufrechnung ist auch mit und gegen Forderungen von verbundenen Unternehmen zulässig.
- c) Der Vertragspartner kann Forderungen nur mit schriftlicher Zustimmung abtreten.

19. Vertraulichkeit

Alle Informationen und Unterlagen, die aus guten Gründen geheim gehalten werden müssen (vertrauliche Informationen), sind vom Vertragspartner, seinen Subunternehmern und sonstigen Hilfspersonen vertraulich zu behandeln. Diese vertraulichen Informationen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Aurubis nicht an Dritte weitergegeben und nicht für Dritte oder für andere Zwecke als zur Erfüllung des Vertrags verwendet werden.

20. Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt wie Feuer, Überschwemmung, Betriebsstörungen, Unfälle, Krieg, Aufstände, Unruhen, staatliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe, Mangel an Brennstoffen, Strom, Rohstoffen oder Lieferungen, Mangel an Frachtmitteln, die auf höhere Gewalt oder andere Ursachen zurückzuführen sind, die vom Vertragspartner oder Aurubis nicht zu vertreten sind, werden die vertraglichen Vereinbarungen und Verpflichtungen je nach Ausmaß der Behinderung für die Dauer der höheren Gewalt ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Partei die andere Partei schriftlich über das Vorliegen höherer Gewalt unter Angabe des Grundes informiert, ganz oder teilweise ausgesetzt.

Im Falle höherer Gewalt im Empfangswerk von Aurubis sind Lieferungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Aurubis zulässig. Eine Aussetzung der Leistung hat nicht die Wirkung einer Aufhebung des Vertrags, der mit Beendigung des Ereignisses der höheren Gewalt unverzüglich wieder in vollem Umfang in Kraft tritt. Der Vertrag verlängert sich jeweils um den Zeitraum der Aussetzung.

Dauert ein Fall höherer Gewalt länger als drei Monate ab seiner Bekanntgabe, hat jeder Vertragspartner das Recht, den Vertrag hinsichtlich der Mengen, die aufgrund der höheren Gewalt nicht geliefert und/oder abgenommen wurden, zu kündigen.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt, wenn der Preis der Metalle, deren Lieferung aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt ausgesetzt wurde, bereits festgesetzt wurde, dieser Preis für das Material, das nach Wiederaufnahme der Lieferung als erstes geliefert wird.

21. Zutrittskontrolle, Besuch des Werks

- a) Alle Mitarbeiter oder Beauftragten des Vertragspartners, die das Werk betreten, sind verpflichtet, die für das Werk geltenden Vorschriften einzuhalten. Mitarbeiter und Beauftragte sind insbesondere verpflichtet, sich den üblichen Ein- und Ausgangskontrollen zu unterziehen, einschließlich einer Leibesdurchsuchung und der Erfassung der Personalien, sofern hierfür ein begründeter Verdacht besteht. Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine Mitarbeiter und Beauftragten entsprechend zu unterweisen und deren Zustimmung zu diesen Vorschriften einzuholen.
- b) Besuche auf dem Werksgelände können ein Risiko für die persönliche Sicherheit darstellen und erfolgen auf alleinige Gefahr des Vertragspartners oder der von ihm beauftragten Unternehmen. Besucher dürfen die Betriebsgelände von Aurubis nur nach vorheriger Genehmigung betreten. Der Vertragspartner ist allein verantwortlich für die Schutzmaßnahmen zum Schutz seiner eigenen Mitarbeiter und Gegenstände sowie zum Schutz Dritter vor Unfall- und Gefahrenquellen, einschließlich Feuer. Das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung im Werk ist obligatorisch (Helme, Sicherheitsschuhe, lange Hosen, Warnweste, lange Ärmel, unter bestimmten Bedingungen spezielle Kleidung). Anweisungen von Mitarbeitern, insbesondere von Sicherheitspersonal, sind ausnahmslos zu befolgen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen und nach Abschluss aller Arbeitsvorgänge die Beseitigung von Abfällen und Reststoffen zu veranlassen. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die durch seine Mitarbeiter und/oder beauftragte Dritte verursacht werden.

22. Einhaltung von Vorschriften und Nachhaltigkeit

- a) Der Vertragspartner garantiert, dass das Material in Übereinstimmung mit (i) allen Gesetzen, Vorschriften, Statuten oder offiziellen Regeln oder Anforderungen des Herkunftslandes, (ii) allen Sanktionen oder Handelsbeschränkungen, die durch Vorschriften, Regelungen oder Statuten, z. B. der USA oder der EU, auferlegt sind, und (iii) allen geltenden Menschenrechts-, Umwelt- und Sicherheitskonventionen/-vorschriften der Vereinten Nationen hergestellt und/oder exportiert wird.
- b) Der Vertragspartner verpflichtet sich insbesondere, aber nicht beschränkt darauf, alle geltenden Gesetze, Bestimmungen und Richtlinien oder sonstigen Vorschriften zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption, insbesondere die einschlägigen Rechtsvorschriften in den USA und im Vereinigten Königreich, im Folgenden zusammenfassend als „Vorschriften“ bezeichnet, einzuhalten und keine Funktionen, Tätigkeiten oder Handlungen (z. B. das Fordern, Anbieten, Versprechen, Genehmigen, Gewähren oder Entgegennehmen von rechtswidrigen Zahlungen oder sonstigen Vorteilen) auszuüben, die nach den genannten Vorschriften eine Straftat darstellen. Der Vertragspartner verpflichtet sich,

Aurubis unverzüglich über alle Umstände zu informieren, die einen Verstoß gegen die genannten Vorschriften darstellen könnten.

- c) Aurubis wird wesentlich keine Materialien kaufen, die Konfliktminerale enthalten, die direkt oder indirekt bewaffnete Gruppen finanzieren oder begünstigen, wie es der Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act und die EU-Verordnung 2017/821 („Konfliktminerale“) vorschreiben. Der Vertragspartner ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um Risiken in seiner Lieferkette gemäß den Standards der OECD-Leitlinien für die verantwortungsvolle Lieferkette zu identifizieren und zu bewerten, und stellt damit sicher, dass keine Konfliktminerale an Aurubis verkauft werden.
- d) Aurubis erwartet, dass der Vertragspartner die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einhält, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die folgenden:
- Einhaltung der geltenden nationalen gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf grundlegende Arbeitsrechte, Vergütung und Arbeitszeiten, Arbeitsschutzstandards, Umweltgesetze, Vorschriften und Normen
 - Vermeidung und Verbot jeglicher Form von Kinderarbeit
 - Verbot jeglicher Form von Diskriminierung
 - Verbot jeder Form von Sklavenarbeit
 - Verbot von Bestechung und Korruption
- Aurubis erwartet, dass der Vertragspartner diese grundlegenden Prinzipien und Anforderungen an seine Geschäftspartner weitergibt und diese zur Einhaltung dieser Standards anhält. Der Vertragspartner berücksichtigt diese Faktoren bei der Auswahl seiner Geschäftspartner.
- e) Der Vertragspartner hat den Aurubis-Verhaltenskodex für Geschäftspartner („Verhaltenskodex“) gelesen und verstanden, der unter www.aurubis.com/en/downloads zum Download bereitsteht, und verpflichtet sich, die darin enthaltenen Bestimmungen bei der Erfüllung des Vertrags einzuhalten.
- f) Ungeachtet der Rechte von Aurubis in Ziffer 12 c) und d) stellt die Nichteinhaltung dieser Ziffer 22 einen wesentlichen Verstoß gegen diesen Vertrag dar und berechtigt Aurubis zur fristlosen Kündigung des Vertrags.
- g) Aurubis haftet nicht für Ansprüche, Verluste oder Schäden, die im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung dieser Klausel durch den Vertragspartner entstehen. Der Vertragspartner stellt Aurubis von solchen Ansprüchen, Verlusten oder Schäden frei und hält Aurubis schadlos.

23. Umrechnungsfaktoren

1 metrische Tonne (mt) = 1.000 kg

1 Kilogramm = 2,20462 Pfund (lbs.)

1 Feinunze = 0,0311035 kg

24. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- a) Sofern nicht anders vereinbart, ist der Gerichtsstand für Verträge mit Aurubis Olen NV und Aurubis Beerse NV Antwerpen, für Verträge mit Aurubis AG Hamburg, für Verträge mit Aurubis Stolberg GmbH & Co. KG Hamburg, für Verträge mit Aurubis Finland Oy Pori, für Verträge mit Aurubis Bulgaria AD Sofia und für Verträge mit Aurubis Berango S.L.U. Bilbao (Spanien); Aurubis hat außerdem das Recht, ein Gerichtsverfahren am Sitz des Vertragspartners einzuleiten.
- b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten für Verträge mit Aurubis Olen NV und Aurubis Beerse NV das materielle Recht Belgiens, für Verträge mit Aurubis AG und Aurubis Stolberg GmbH & Co. KG das materielle Recht Deutschlands, für Verträge mit Aurubis Finland Oy das materielle Recht Finnlands, für Verträge mit Aurubis Bulgaria AD das materielle Recht Bulgariens und für Verträge mit Aurubis Berango S.L.U. das materielle Recht Spaniens. In jedem Fall ist die Anwendbarkeit des CISG ausgeschlossen.

Stand: 21. Mai 2026